Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5337**

14. Wahlperiode 14. 02. 2001

Antrag

der Abgeordneten Rainer Brüderle, Marita Sehn, Ina Albowitz, Jörg van Essen, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Gerhard Schüßler, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Steuerrecht vereinfachen – Schaumweinsteuer abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Sekt- bzw. Schaumweinsteuer wurde 1902 zur Finanzierung der deutschen Kriegsflotte eingeführt, 1933 wegen der Weltwirtschaftskrise abgeschafft und 1939 als so genannter Kriegszuschlag wieder eingeführt. Die kaiserliche Flotte gibt es nicht mehr. Der Staat hat daher keinen Grund mehr, eine Sektsteuer zu erheben.

Bei der Erhebung der Schaumweinsteuer gibt es zudem verfassungsrechtliche Bedenken:

Es erscheint willkürlich, bei der Besteuerung von Wein nach dem Kohlensäuregehalt zu unterscheiden. Wein selbst sowie Schaumweine mit einem geringen Kohlensäuregehalt wie zum Beispiel Prosecco werden nicht besteuert. Schaumweine ab einem bestimmten Kohlensäuregehalt wie Sekt sind hingegen belastet. Für diese Unterscheidung gibt es keinen Grund.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf über die Abschaffung der Schaumweinsteuer vorzulegen.

Zu einer wirklichen Reformpolitik gehört der Wegfall ganzer Steuerarten, deren Erhebung nicht mehr zu rechtfertigen ist. Der Staat setzt mit der Abschaffung der Schaumweinsteuer ein weiteres Zeichen für Steuervereinfachung und Steuerentlastung, nachdem die Koalition aus F.D.P. und Union 1992 u. a. die Salzsteuer und die Teesteuer abgeschafft haben. Das in der EU harmonisierte Verbrauchsteuerrecht lässt die Abschaffung der Schaumweinsteuer zu, da für Schaumwein ebenso wie für Wein ein Mindeststeuersatz von Null verlangt wird. Den Mitgliedstaaten steht es damit offen, eine Wein- bzw. Schaumweinsteuer zu erheben. Von dieser Möglichkeit wird mit diesem Beschluss Gebrauch gemacht.

Berlin, den 13. Februar 2001

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333